

Haus- und Badeordnung

für die Bäder der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt)

Gültig ab 14.03.2011

Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen



I. Geltungsbereich

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für alle Bäder der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) und ist für alle Besucher dieser Bäder (Badegäste) verbindlich.
2. Mit dem Erwerb einer Einzel-, Mehrfach- bzw. Zeitkarte (Zugangsberechtigung) für die Bäder der swt zu dem jeweiligen Preis gemäß dem aktuellen Tarifaushang kommt ein Vertrag über die Nutzung der Schwimmflächen und Badeeinrichtungen zwischen dem Badegast und den swt zustande. Diesem Vertrag liegen diese Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit dienenden Regelungen zugrunde.
3. Diese Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Für das Schul- und Vereinsschwimmen sowie für Sonderveranstaltungen können Ausnahmen von dieser Haus- und Badeordnung gemacht werden, ohne dass es deren besonderen Aufhebung bedarf. Für die Benutzung der Sauna gilt ergänzend die Saunaordnung der swt.
4. Aus Sicherheitsgründen wird der Eingangs- und Kassenbereich der Bäder der swt videoüberwacht.

II. Zutritt

1. Die Bäder können während der allgemeinen Öffnungszeiten gegen Erwerb einer Zugangsberechtigung grundsätzlich von jedermann besucht werden. Die generellen Öffnungszeiten einschließlich möglicher Betriebspausen der einzelnen Bäder sind der Homepage der swt (www.swtue.de) zu entnehmen. Die Preise und zu erfüllenden Voraussetzungen der einzelnen Zugangsberechtigungen sind dem aktuellen Tarifaushang zu entnehmen.
2. Einzelkarten berechtigen zum einmaligen, Mehrfachkarten zum mehrmaligen Betreten der Bäder und sind übertragbar. Zeitkarten in Form der Jahreskarten sind nicht übertragbar und gelten für ein Jahr ab Ausstellungsdatum in den Bädern; danach verlieren sie ihre Gültigkeit unabhängig von möglichen betrieblich oder saisonal bedingten Betriebspausen. Die lediglich für das Freibad geltenden Zeitkarten berechtigen zum Eintritt für die entsprechende Saison. Alle Zeitkarten erfordern je ein Lichtbild des Karteninhabers / der Karteninhaberin, mittels dessen er / sie sicher zu identifizieren ist. Zeitkarten können verlängert werden und sind daher aufzubewahren.
3. Badegäste, die einen ermäßigten Eintrittspreis beanspruchen bzw. bezahlt haben, sind verpflichtet, auf Verlangen des Bäderpersonals ihre Ermäßigungsberechtigung nachzuweisen.
4. Erworbene Zugangsberechtigungen werden nicht zurückgenommen; ebenso wird kein Ersatz für verloren gegangene oder nicht vollständig genutzte Zugangsberechtigungen geleistet. Wechselgeld muss sofort nachgezahlt werden. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
5. Ein Badegast, der ein Bad ohne Zugangsberechtigung betritt oder eine Zugangsberechtigung missbräuchlich verwendet, hat neben dem vollen Eintrittspreis eine Vertragsstrafe gemäß aktuellem Tarifaushang zu zahlen. Die swt behalten sich überdies eine Anzeige wegen Erschleichens einer Leistung vor (§ 265 a StGB).

6. Kinder unter 7 Jahren sowie Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können oder sich bzw. andere durch ihre Behinderung in Gefahr bringen könnten sowie Personen, die unter Ohnmachts- bzw. Krampfanfällen leiden, dürfen die Bäder nur in Begleitung einer ständig verantwortlichen Aufsichtsperson benutzen.
7. Im Interesse aller Badegäste ist der Zutritt nicht gestattet:
 - Personen die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Personen, die Tiere mit sich führen,
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, offenen Wunden oder schweren Hautveränderungen leiden, die sich ablösen und in das Wasser gelangen können.

III. Betriebszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden von den swt festgesetzt und über Aushänge in den Bädern und / oder in der Presse sowie auf deren Homepage bekannt gegeben.
2. Der Einlass in die Bäder endet $\frac{1}{2}$ Stunde vor Betriebsschluss, die Schwimmbecken sind $\frac{1}{4}$ Stunde vor Betriebsschluss zu verlassen. Die Benutzung der Sauna regelt ergänzend die Saunaordnung der swt.

IV. Verhalten in den Bädern

1. Die Durchführung des Badebetriebes erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Jeder Badegast hat sich daher so zu verhalten, dass andere Badegäste nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden. Auch dürfen durch sportliche Übungen und Spiele, unachtsames Schwimmen, Springen oder Tauchen andere Badegäste nicht behindert oder gefährdet werden.
2. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden.
3. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
4. Das Rauchen in den Hallenbädern ist untersagt. Im Freibad ist das Rauchen nur auf den Liegeflächen außerhalb der Kinderbereiche zulässig. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
5. Gegenstände aus Glas, Porzellan oder anderem splitterndem Material dürfen nicht in das Bad mitgebracht werden.
6. Aus Rücksicht auf andere Badegäste sind der Betrieb von Tonwiedergabe- und Fernsehgeräten sowie die Benutzung von Musikinstrumenten nicht gestattet.
7. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet (ausgenommen Duschanlagen). Textilfreies Sonnen ist im Freibad auf den hierfür gekennzeichneten Liegeflächen gestattet.

8. Im Interesse der Hygiene ist vor der Benutzung der Schwimmbecken und der Sauna eine Körperreinigung vorzunehmen.
9. Barfußbereiche, Beckenumgänge und Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
10. Das Springen von den Beckenrändern in die Schwimmbecken ist grundsätzlich untersagt.
11. Die Benutzung der Sprunganlagen und der Rutschbahnen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr; jeder Badegast muss sich vorab vergewissern, dass der Eintauchbereich frei ist. Das Unterschwimmen der Sprungbereiche bei Freigabe der Sprunganlagen ist untersagt.
12. Erfordert der allgemeine Badebetrieb eine Einschränkung der Sport- und Spielmöglichkeiten, kann dies vom Bäderpersonal angeordnet werden.
13. Der Besuch in größeren Gruppen, entgeltlicher Schwimmunterricht sowie das Üben in Riegen u.ä. sind nur mit vorheriger Genehmigung der swt gestattet. Lehrer, Vereins- und Übungsleiter sind für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.
14. Das Fotografieren und Filmen von Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Aufnahmen für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedürfen der vorherigen Genehmigung der swt.
15. Ebenfalls bedarf einer vorherigen Genehmigung durch die swt:
 - das Anbringen von Plakaten,
 - das Verteilen von Handzetteln und anderen Werbemitteln,
 - das Anpreisen und der Verkauf von Waren und Leistungen aller Art sowie
 - das Sammeln von Unterschriften, Geld usw.

V. Benutzung der Badeeinrichtungen, Fundsachen

1. Die Einrichtungen des jeweiligen Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, Verunreinigung und Beschädigung haftet der Badegast bzw. dessen gesetzlicher Vertreter für den entstandenen Schaden; dies gilt auch bei Beschädigung oder Verlust entliehener Sachen.
2. Wertsachen können in allen Bädern unentgeltlich in den Wertschließfächern sicher untergebracht werden; nach Einwurf einer Münze lassen sich die Wertschließfächer abschließen. Beim Aufschließen des Faches wird die Münze wieder freigegeben.
3. Zum Umkleiden stehen Wechselkabinen und Sammelumkleideräume zur Verfügung. Die Selbstbedienungs-Kleiderschränke lassen sich nach Einwurf einer Münze abschließen, beim Aufschließen wird die Münze wieder freigegeben. Schränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Bäderpersonal geöffnet, Gegenstände werden herausgenommen und die Schlösser gewechselt. Werden die Gegenstände innerhalb einer Woche nicht abgeholt, werden sie als Fundsachen nach 5.4 behandelt.

4. Geldbeträge, Wertsachen und sonstige Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden (Fundsachen), sind beim Bäderpersonal abzugeben. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.
5. Bei Verlust von Schlüsseln der Wertschließfächer oder der Selbstbedienungs-Kleiderschränke wird ein Pauschalbetrag i.H.v. 10,00 € in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Dem Badegast ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist.

VI. Aufsicht und Hausrecht

1. Das Bäderpersonal übt gegenüber den Badegästen das Hausrecht aus und sorgt im Interesse aller Badegäste für Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Den Anordnungen des Bäderpersonals ist Folge zu leisten.
2. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen und / oder Anweisungen des Aufsichtspersonals missachten und / oder andere Badegäste belästigen, können ohne Erstattung des Eintrittspreises des Bades verwiesen werden. Die swt können in solchen Fällen die weitere Benutzung der Bäder zeitweise oder auf Dauer untersagen.

VII. Haftung

1. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der swt, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Für Schäden an Badekleidung und Spiel- sowie Sportutensilien, die durch die gewöhnliche Abnutzung entstehen, ist die Haftung ausgeschlossen.
3. Die swt oder ihre Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz für schuldhafte Pflichtverstöße
 - bei der Verletzung von wesentlichen vertraglichen Pflichten bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens
 - bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

4. Durch die Aufbewahrung von Kleidung und sonstigen Gegenständen kommt mit den swt kein (Verwahrungs-)Vertrag zustande. Im Übrigen gilt 7.3.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung lässt die Wirksamkeit dieser Haus- und Badeordnung im Übrigen unberührt. In einem solchen Fall tritt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige wirksame oder durchführbare Regelung, deren Wirkungen der beabsichtigten Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien verfolgt haben. Dasselbe gilt, wenn sich dieser Vertrag als lückenhaft erweist.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist- soweit gesetzlich zulässig- Tübingen.

Tübingen, den 14.03.2011

Stadtwerke Tübingen GmbH